

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

21. Januar 2026

Nr. 04 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|---|
| 017/2026 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt 4, Nr. 6, für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.01.2026 über die Genehmigung der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und dem Kreis Paderborn „Archivwesen“ zum 01.02.2026, AZ: 31.01.2.3-002/2025-004 | 2 |
| 018/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau, hier: Änderung einer Windfarm; AZ: 66.3/42202-25-600 | 3 |
| 019/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag zur Aktivierung einer Flutmulde in der Alme im Bereich Kirchborchen; 66.1.332.1.Bo16 | 4 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Januar 2026

Nr. 04 / S. 2

017/2026

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

6

**Kommunalaufsicht;
hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und dem Kreis Paderborn „Archivwesen“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-002/2025-004

Detmold, den 02. Januar 2026

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen der Stadt Paderborn,
Am Hoppenhof 33,
33104 Paderborn,
vertreten durch den Bürgermeister,

und dem Kreis Paderborn,
Aldegreverstraße 10-14,
33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,

Carsten Venhern
I. Beigeordneter

Paderborn, den 18. Dezember 2025
Kreis Paderborn
Christoph Rüther
Landrat

Ingo Tiemann
Kämmerer

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderungsvereinbarung vom 18.12.2025 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.11.2016 zwischen der Stadt Paderborn und dem Kreis Paderborn über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW vom 08.11.2016 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 02. Januar 2026
31.01.2.3-002/2025-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW vom 08.11.2016

§ 1 Änderung von § 6 Abs. 5

§ 6 Abs. 5 S. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.11.2016 wird wie folgt geändert:

Das für die Erstattung gemäß Abs. 1 zugrunde zu legenden Verhältnis der verwahrten Archivalien beider Vereinbarungspartner beträgt zum Stichtag 01.02.2026 63 % für die Stadt und 37 % für den Kreis.

Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 5 unverändert bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Paderborn, den 18. Dezember 2025
Stadt Paderborn
Stefan-Oliver Strate
Bürgermeister

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Januar 2026

Nr. 04 / S. 3

018/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/42202-25-600

Antrag gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser sowie 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau beantragt gem. § 4 BlmSchG die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser sowie 6.000 kW Nennleistung in Lichtenau.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Januar 2026

Nr. 04 / S. 4

019/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.Bo16

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

zur Aktivierung einer Flutmulde in der Alme im Bereich Kirchborchen
Grundstück in der Gemarkung Kirchborchen, Flur 3, Flurstücke 546-548

Der Wasserverband Obere Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Kirchborchen, Flur 3, Flurstücke 546-548 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Aktivierungsmaßnahme zur Aktivierung einer Flutmulde ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auch wenn die geplanten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, so kann dennoch festgestellt werden, dass das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Maßnahme eine Aufwertung erfährt. Die Biodiversität wird gefördert und gesteigert.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Es sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG abgesehen werden kann.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling